

Die Landrätin
Fachdienst Sicherheit, Verbrau-
cherschutz und Migration
Veterinär- und
Lebensmittelaufsicht
Ihre Ansprechpartnerin


vetamt@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.187

Elmshorn, 11.01.2024

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung
Ihr Antrag vom 11.12.2023 – hier eingegangen am 13.12.2023
Aktenzeichen: 22-1-211 D07 #294663

Bescheid

Sehr geehrter Herr Grafe,

1. auf Ihren Antrag vom 11.12.2023 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Schulauer Fährhaus, Parnaßstraße 29, 22880 Wedel“. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Email an  t.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Am 11.12.2023 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an das Verbraucherschutzministerium des Landes Schleswig-Holstein versandt. Der Antrag wurde mir zuständigkeitshalber von dort am 13.12.2023 weitergeleitet.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Guten Tag,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Schulauer Fährhaus
Parnaßstraße 29
22880 Wedel

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei mir am 13.12.2023 eingegangen. Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 14.12.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtliche Würdigung:

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 14.12.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist die Auskunft bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000€ gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Pinneberg – die Landrätin –, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

